

Abwägung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung vom 14.10.2024 bis zum 14.11.2024) ist keine Stellungnahme mit Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 11.10.2024 hat die Gemeinde Großenkneten die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

| lfd. Nr. | Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom |
|-----------------|---|--------------------------|
| 1. | Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch | 08.11.2024 |
| 2. | Gemeinde Emstek | 18.10.2024 |
| 3. | ExxonMobil Production Deutschland GmbH (im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG)) | 12.10.2024 |
| | Erdgas Münster GmbH / Nowega GmbH | 11.10.2024 |
| 4. | Gemeinde Garrel | 14.10.2024 |
| 5. | Gemeinde Wardenburg | 17.10.2024 |
| 6. | Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband | 24.10.2024 |
| 7. | Amprion GmbH | 18.10.2024 |
| 8. | Bundeswehr (BAIUSBw Abt Infra Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)) | 14.10.2024 |
| 9. | Gasunie Deutschland Transport Services GmbH | 14.10.2024 |
| 10. | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 14.10.2024 |
| 11. | Gemeinde Dötlingen | 18.10.2024 |
| 12. | Hunte - Wasseracht | 04.11.2024 |
| 13. | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | 14.11.2024 |

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

| Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|--|
| 1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 17.10.2024 | |
| In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. | Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Der NIBIS-Kartenserver findet im Umweltbericht ausführlich Berücksichtigung. |

| Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|--|
| <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst: Schreiben vom 21.10.2024 | |
| <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden</p> | <p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche ist bereits jetzt großflächig überplant, sodass von keiner Kampfmittelbelastung auszugehen ist. Ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmittelfunden ist in den Unterlagen des Bebauungsplanes (Parallelverfahren) enthalten und beinhaltet u.a. folgende Aussage: „Vor jedem Eingriff in den Boden wird eine Sondierung empfohlen“.</p> |

| Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|--|
| <p>(Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beantragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Antragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>3. Telekom Deutschland GmbH: Schreiben vom 11.11.2024</p> | |
| <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus</p> | <p>Die Ausführungen werden, soweit noch nicht enthalten, mit in die Unterlagen übernommen und berücksichtigt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen sind bereits Teil der Unterlagen.</p> |

| Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|---|
| <p>betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> | |
| 4. EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 15.10.2024 | |
| <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.</p> | <p>Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden, soweit noch nicht enthalten, mit in die Unterlagen übernommen und berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich hierbei nicht um die Neugründung eines Baugebietes, sondern um die Aktualisierung eines bestehenden Bebauungsplanes mit bereits bestehender Bebauung. Die Anlage einer Trafostation ist nicht notwendig.</p> |

| Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|---|--|
| <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158. E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de</p> | <p>Siehe oben. Ein wärmetechnisches Versorgungskonzept ist nicht vorgesehen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die EWE wird auch an der weiteren Planung beteiligt.</p> |

| Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|---|
| 5. Landkreis Oldenburg: Schreiben vom 13.11.2024 | |
| <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zu den vorliegenden Planungen folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Naturschutz Wir empfehlen die Erhaltungsfestsetzung von Bäumen zu konkretisieren und z. B. Angaben zu Ersatzpflanzungen zu machen, da die meisten Grundstücke bereits bebaut sind. Wir möchten anregen unabhängig von der Baufeldfreimachung einen Hinweis in Bezug auf den Artenschutz gem. § 44 BNatSchG beim Baumfällungen und Gebäudeabrissen o. -umbauten in die Hinweise der Planzeichnung und die Begründung des Bebauungsplans zu übernehmen. Quartiere von Fledermäusen können ganzjährig betroffen sein. Ebenfalls können bei Entnahme von dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten CEF-Maßnahmen notwendig werden. Wir bitten einen Hinweis auf die DIN 18920 und die R SSB in Bezug auf Baumschutz aufzunehmen.</p> <p>Abfallwirtschaft Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird u.a. dadurch gewährleistet, dass im Rahmen der Aufstellung / Änderung von F-Plänen und B-Plänen die Belange der Entsorgungswirtschaft berücksichtigt werden. Dazu gehört bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen die Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge zu berücksichtigen und Flächen für die Bereitstellung der Abfallbehälter vorzusehen. Straßen müssen so angelegt werden, dass das Aufstellen von Abfallbehältern parallel zum Fahrweg des Entsorgungsfahrzeugs möglich ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Wochenendhausgebiet. Dieser Charakter soll auch durch die Überplanung unverändert bleiben. Daher sind an die Zuwegungen zu den Grundstücken andere Maßstäbe anzusetzen als in einem Wohngebiet. Die Grundstücke werden auch zukünftig nicht von Entsorgungsfahrzeugen angefahren. Die Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Oldenburg sieht in solchen Fällen vor, dass an gut erreichbarer Stelle Sammelcontainer für die Abfallfraktionen Papier, Leichtverpackungen und Restabfall aufgestellt werden. Anwohner entsorgen dann gemeinschaftlich über diese Behälter. Die Abfallgebühren werden entsprechend der Abfallgebührensatzung erhoben. Auf die separate Entsorgung von Bioabfall wird verzichtet.</p> | <p>Die Stellungnahme des Landkreis Oldenburg wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Naturschutz Es wird eine entsprechende Festsetzung als TF 8.3 mit in den Bebauungsplan Nr. 5, 1. Änderung (Parallelverfahren) aufgenommen. Es wird folgende Vermeidungsmaßnahme mit in den Bebauungsplan Nr. 5, 1. Änderung (Parallelverfahren) aufgenommen: <i>Vermeidungsmaßnahme V5: Unmittelbar vor Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen sind die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.</i></p> <p>Dies wird entsprechend in Kapitel 6.1 in die Begründung sowie als TF 8.2 des Bebauungsplanes (Parallelverfahren) aufgenommen.</p> <p>Abfallwirtschaft Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet wird lediglich überplant. Eine Änderung der bisherigen Abfallentsorgung des Plangebietes ist nicht vorgesehen.</p> |

| Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|---|
| <p>Abweichend von der zuvor beschriebenen Verfahrensweise, nutzen die Bewohner des Wochenendhausgebietes „Bakenhuser Esch“ dem jeweiligen Grundstück zugeordnete Abfallbehälter. Die Bereitstellung zur Leerung erfolgt jedoch in einer Entfernung von min. 850 m auf Flur 18 Flurstück 33/1 im Kreuzungsbereich mit der Hageler Straße. Eigentümer dieses Grundstückes ist der Realverband Hagel. Es ist auch zu vermuten, dass nicht alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dies ist in Absprache mit der Gemeinde Großenkneten noch zu klären.</p> <p>Die Kreisverwaltung ist bestrebt, am derzeitigen Aufstellpunkt der Behälter, in Kooperation mit dem Eigentümer und der Gemeinde Großenkneten, eine befestigte Fläche für die Aufstellung von Sammelcontainern zu erstellen. Die bebauten Grundstücke wären dann gem. der Abfallgebührensatzung zu veranlagern.</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> |
| <p>6. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Schreiben vom 04.11.2024</p> | |
| <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu oben genannten Planungen folgende Bedenken oder Anregungen vorgebracht:</p> <p>Wir erhalten unsere Stellungnahme vom 04.07.2024 (Az. A5-57731-24/188) aufrecht.</p> <p><i>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Fundplätze jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten. Dieser sollte jedoch wie unten ergänzt und auch unbedingt beachtet werden:</i></p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig</p> | <p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführungen sind bereits Teil der Unterlagen und werden beachtet.</p> |

| Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB | Abwägung |
|--|---|
| <p><i>sind die Finder*innen, die Leiter*innen der Arbeiten oder die Unternehmer*innen.</i></p> <p><i>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.</i></p> | |
| 7. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer: Schreiben vom 14.11.2024 | |
| <p>Bei dem Standort handelt es sich um ein Wochenendhausgebiet mit einem Bebauungsplan von 1963. Über die Jahrzehnte wurde von den eigentlich möglichen 32 Parzellen lediglich 14 bebaut. Mit der vorliegenden Änderung soll in dem Teil des Plangebietes in dem sich die Ferienhäuser befinden, ein Sondergebiet, das der Erholung dient gem. § 10 BauNVO festgesetzt werden. Die mögliche Zahl an Ferienhäusern im Plangebiet würde somit auf den Status Quo festgeschrieben.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Bauleitplanung den aktuellen Tourismusentwicklungszielen der Gemeinde entspricht. Dann haben wir keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass der Gemeinde Großenkneten nach unseren Informationen bislang ein Konzept zur touristischen Entwicklung fehlt. Die Gemeinde liegt in der touristischen Region „Wildeshauser Geest“. Angesichts kommender vergleichbarer Projekte empfehlen wir, gemeinsam mit den örtlichen Akteuren im Tourismusbereich eine Strategie zu erarbeiten, die sich mit den Zielen und Visionen in die der Strategie „Wildeshauser Geest“ einfügt. Diese wäre eine wertvolle Grundlage für ähnliche Entscheidungen auch als Orientierung für Unternehmen die Investitionen in das touristische Angebot der Gemeinde in Erwägung ziehen.</p> | <p>Die Stellungnahme des Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauleitplanung entspricht den Tourismus-, aber insbesondere den Naturschutzzielen der Gemeinde. Im Näherungsbereich zum vorliegenden Vorhaben soll eine weitere Zersiedelung der Natur und Landschaft vermieden werden. Folglich ist hier eine Erweiterung der seit über 60 Jahren nicht erfolgten Ausweisung nicht zielführend.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |